

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 1)

Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten HzE



Land Brandenburg

Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten

Frau/Herr *Vorname* *Name*

geboren am _____ in _____

werden gleichwertige Fähigkeiten
für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung
im Berufsfeld von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern
auf Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes
bescheinigt.¹

Ort, Datum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Im Auftrag

Siegel

Vorname *Name*

¹ Die Gleichwertigkeitsfeststellung ist Voraussetzung, um gemäß Nummer 2.4.1 der „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß den §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg“ als geeignete pädagogische Fachkraft zu gelten. Sie ist nur gültig in Verbindung mit dem Zertifikat des Bildungsträgers über die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme „Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum Erzieher/zur Erzieherin für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg“.